

## **SATZUNG**

Maschinen- und Betriebshilfsring e.V.  
Rhein-Hunsrück  
Johann-Philipp-Reis-Str. 5  
55469 Simmern

### § 1 Rechtsform

Der Maschinen- und Betriebshilfsring (MBR) Rhein-Hunsrück ist ein Zusammenschluss in Form eines Vereins und ist am 24.11.1972 beim Amtsgericht Bad Kreuznach und –VR 572- in das Vereinsregister eingetragen worden. Der MBR Rhein-Hunsrück erstreckt sich auf den Rhein-Hunsrück-Kreis und die angrenzenden Gebiete.

### § 2 Geschäftssitz

Der MBR hat seinen Sitz in Simmern/Hunsrück und betreut seine Mitglieder.

### § 3 Aufgaben

Der MBR ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern von Land-, Forst- und Weinbaubetrieben, Landmaschinenbesitzern sowie sonstige für die Landwirtschaft tätigen natürlichen und juristischen Personen.

Der MBR hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliederbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen, sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

Vom MBR werden folgende Aufgaben insbesondere wahrgenommen:

#### 1. Allgemeine Aufgaben

1.1 Allgemeininformationen und Weiterbildung der Mitglieder auf technischen und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und die Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.

1.2 Demonstrationen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie die Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.

1.3 Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden usw.

#### 2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern

2.1 Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.

2.2 Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und beim Maschineneinsatz

2.3 Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.

Der MBR arbeitet in seiner Beratungstätigkeit eng mit der Landwirtschaftskammer und dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, sowie deren nachgeordneten Dienststellen zusammen.

Der MBR verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche Zwecke oder Erwerbszwecke, Insbesondere nicht den Erwerb von Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Schmier- und Betriebsstoffe sowie von Maschinen und deren Ersatzteilen zum Zwecke der Weiterveräußerung und der Vermittlung.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können Landwirte, andere Besitzer von Landmaschinen, Lohnunternehmer, natürliche und juristische Personen werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitragsgesuch beantragt.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende, frühestens zwei Jahre nach Eintritt in den MBR schriftlich

gekündigt werden. Sie endet jederzeit durch Tod, Ausschluss oder Betriebsaufgabe. Bei Betriebsleiterwechsel kann der Nachfolger die Mitgliedschaft auf Antrag fortsetzen. Der Vorstand kann bei Satzungsverstoß ein Mitglied nach Anhören des Beirates oder auf Antrag der Mitgliederversammlung ausschließen.

#### § 7 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen des MBR in Anspruch zu nehmen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### § 8 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die geleisteten Arbeiten bargeldlos zu verrechnen
2. den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung den sich darauf stützenden Anforderungen des Vorstandes zu folgen
3. einen Aufnahme- und jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
4. neben dem Verein zusätzliche persönliche Haftungsvereinbarungen einzugehen, wenn öffentliche Mittel dem MBR nur unter dieser Voraussetzung gewährt werden.

Außerdem sollen bei Vergabe oder Inanspruchnahme von Maschinen mit oder ohne Bedienungspersonal die Mitglieder des MBR bevorzugt werden.

#### § 9 MBR-Organe

Die Organe des MBR sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit des MBR. Sie beschließt Satzungsänderungen mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Bei der Wahl der Entlastung des Vorstandes, der Wahl der Beiratsmitglieder, der Festsetzung der Verrechnungssätze, bei Entscheidungen als Berufsinstanzen, sowie bei anderen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 19 bleibt unberührt.

Mindestens einmal im Jahr wird eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen. Hierzu ist jedes Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vorher einzuladen. Diese Ladungsfrist gilt nicht für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich einberufen werden können. Der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Von jeder Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, welche Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthält und den Tagesablauf im Wesentlichen aufzeigt.

#### § 11 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den MBR im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Dem Vorstand können weitere, höchstens vier nicht vertretungsberechtigte Mitglieder angehören, die regional verteilt sein sollen.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat eingestellt. Der GF kann hauptberuflich bestellt werden. Der Vorstand stellt den GF mittels Dienstvertrag ein. Dem GF obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des MBR, hierfür ist er auch vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den MBR als Vorstand nach außen und zwar mit der Maßgabe, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder in jedem Falle zur Vertretung berechtigt sind. Der MBR wird gemäß BGB gerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten.

Die Entscheidungen des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Turnusgemäß scheidet jährlich ein Drittel des Vorstandes aus. Die Wiederwahl ist zulässig und zwar bis zum 63. Lebensjahr. Jährlich scheiden der oder die Dienstältesten aus. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Als Dienstalter gilt die Zeit seiner letzten Wahl.

#### § 12 Beirat

Zur Beratung des MBR wird ein Beirat gebildet. Dieser Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er sorgt insbesondere für die Vollständigkeit der Maschinenliste.

Die Wahl der Beiräte erfolgt sinngemäß § 11, letzter Absatz.

Dem Beirat gehören an:

- a) ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter für jede Region, dabei soll die örtliche Repräsentanz berücksichtigt werden.

- b) ohne Wahl; je nach Vertreter der staatl. landw. Beratung und des Bauern- und Winzerverbandes.
- c) ohne Wahl; je ein Vertreter der landw. Warendgenossen, des Landhandels, der Kreditinstitute und des Landmaschinenfachhandels, in alphabetischer Reihenfolge jährlich wechselnd.

Der Beirat tagt unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden. Empfehlungen des Beirates sind mit dem Abstimmungsergebnis in einer Sitzungsschrift wiederzugeben.

#### § 13 Schiedsstelle

Der Beirat beruft aus seiner Mitte ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Von ihm werden Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und mit dem MBR behandelt, bevor der Rechtsweg bestritten wird.

#### § 14 Maschinenverteilung

Grundlage für die Maschinenvermittlung ist die Maschinenliste, zu deren laufender Vervollständigung alle Mitglieder des MBR von sich aus beitragen.

#### § 15 Verrechnung

Die Vergütung der geleisteten Arbeiten erfolgt nach Verrechnungssätzen, die jährlich einmal dem Vorstand nach Anhören des Beirates vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Einzelfall sind Abweichungen von den Verrechnungssätzen vor Ausführung des Arbeitsauftrages zu vereinbaren. Die Verrechnung erfolgt über Kreditinstitute mittels Verrechnungsblock. Ein vom Auftraggeber und Maschinenhalter unterschriebener Arbeitsbeleg ermächtigt das jeweilige Kreditinstitut, den fälligen Betrag zu Lasten des Girokontos des Auftraggebers an den Maschinenhalter zu überweisen, bzw. zu Gunsten des Girokontos des Maschinenhalters durch Lastschrift einzuziehen.

Stand 1993

(Die Verrechnungen werden über MBR-Konto und Bankdiskette, bzw. Online-Banking verbucht). (Kommunale Trägerschaften u. Ortsgemeinden erhalten Rechnungen).

#### § 16 Haftungsausschuss

Der MBR übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung.

#### § 17 Haftung des Einzelmitgliedes

Bei Maschinen, die mit Bedienungspersonal zu Verfügung gestellt werden, trägt der Eigentümer (Maschinenhalter) die Haftung der Schäden, die durch den Einsatz der Maschinen beim Auftraggeber oder Anderen entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf ihm bekannte außerordentliche Gefahrenquellen aufmerksam zu machen. Insbesondere sollen die zu bearbeitenden Flächen genau angegeben und evtl. hindernde Grenzsteine usw. deutlich markiert werden.

Bei Maschinen und Geräten, die ohne Betriebspersonal verliehen werden, haftet der Eigentümer (Maschinenhalter) für Ihren einwandfreien Zustand. Für Schäden, die durch Verwendung der zur Verfügung gestellten Maschinen entstehen, haftet der Auftraggeber (Entleiher). Abnutzung und Verschleiß der Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des Eigentümers (Maschinenhalter).

#### § 18 Versicherungsschutz

Die Mitglieder haben hinsichtlich der Haftungsfälle zu § 17 eine landwirtschaftliche Betriebsversicherung einzugehen, die auch das Risiko aus des überbetrieblichen Einsatz von Maschinen einschließt. Es ist nach Möglichkeit auch ein Versicherungsschutz für Gewahrsamschäden zu beantragen.

#### § 19 Auflösung des Maschinen- und Betriebshilfsringes

Für die Auflösung des MBR gelten die einschlägigen Bestimmungen und Regelungen des Vereinsrechtes (BGB) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Das nach Durchführen der Liquidation verbleibende Vermögen ist unter den Mitgliedern aufzuteilen.

Stand 1992